



HOCHSAUERLANDKREIS

Beratungsangebot

AMBULANT VOR STATIONÄR



Informationen zum Pflegegrad

Ratgeber zur Pflegebegutachtung



Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	Seite 2
Anerkennung eines Pflegegrades.....	Seite 3
Wer gilt als pflegebedürftig?.....	Seite 3
Welche Pflegegrade gibt es?.....	Seite 3
Welche Module führen zum Pflegegrad?.....	Seite 4
Die Beurteilung der Selbstständigkeit.....	Seite 4
Modul 1 - Mobilität.....	Seite 6
Modul 2 - kognitive und kommunikative Fähigkeiten.....	Seite 8
Modul 3 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen.....	Seite 13
Modul 4 - Selbstversorgung.....	Seite 18
Modul 5 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen.....	Seite 24
Modul 6 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.....	Seite 27
Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten und	
Modul 8: Haushaltsführung.....	Seite 31

Einführung

Am 1. Januar 2017 trat das Zweite Pflegestärkungsgesetz in Kraft. Gleichzeitig wurde damit der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Neben körperlichen Beeinträchtigungen werden seitdem nun ebenfalls die kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen bei einer Begutachtung berücksichtigt.

Die bisherigen Pflegestufen wurden seit Januar 2017 durch fünf Pflegegrade ersetzt. Bei der Ermittlung des Pflegegrades stehen die Selbständigkeit und Fähigkeiten des Alltags im Mittelpunkt. Die bis 2016 errechneten „Minutenwerte“ haben keine Bedeutung mehr.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie bei der Vorbereitung auf das Begutachtungsgespräch unterstützen.

Zunächst möchten wir Ihnen einige Begrifflichkeiten erklären, die Ihnen in einem Begutachtungsverfahren immer wieder begegnen. Anschließend erläutern wir Ihnen die einzelnen Module und die dazugehörigen Punkte, die während der Begutachtung bewertet werden. Diese Beschreibungen und Informationen helfen Ihnen bei der Selbsteinschätzung.

Nutzen Sie unseren Leitfaden als Gedächtnisstütze für das Begutachtungsgespräch. So haben Sie während des Gesprächs alle wichtigen Informationen zur Hand, um Ihre Beeinträchtigungen bzw. die der pflegebedürftigen Person zu verdeutlichen.

Diese Broschüre wird Ihnen nicht abschließend alle Fragen beantworten können. Sie kann Ihnen aber helfen, sich für das Begutachtungsgespräch gut vorzubereiten.

Für eine persönliche, qualifizierte Beratung sprechen Sie gerne einen Termin mit uns ab:

Silvia Kölber

„ambulant vor stationär“

Tel.: 02931/94-4247

Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg

Für die Bürger in: Arnsberg, Sundern, Schmallenberg und Eslohe

Anne Rickert

„ambulant vor stationär“

Tel.: 0291/94-1224

Steinstraße 27, 59872 Meschede

Für die Bürger in:

Meschede, Bestwig, Olsberg, Brilon, Marsberg, Winterberg, Medebach und Hallenberg

Anerkennung eines Pflegegrades

Wer gilt als pflegebedürftig?

Wann ein Mensch als pflegebedürftig gilt, ist im Sozialgesetzbuch (SGB) genau festgelegt. Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI, §14 sind Personen, die gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten** aufweisen und deshalb **der Hilfe durch andere** bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die **körperliche, kognitive** oder **psychische Beeinträchtigungen** oder **gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können**.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für **mindestens sechs Monate** bestehen. Die „Sechs- Monats-Frist“ entfällt allerdings bei Menschen, die sich in der Endphase ihres Lebens befinden (sogenannte palliative Situationen).

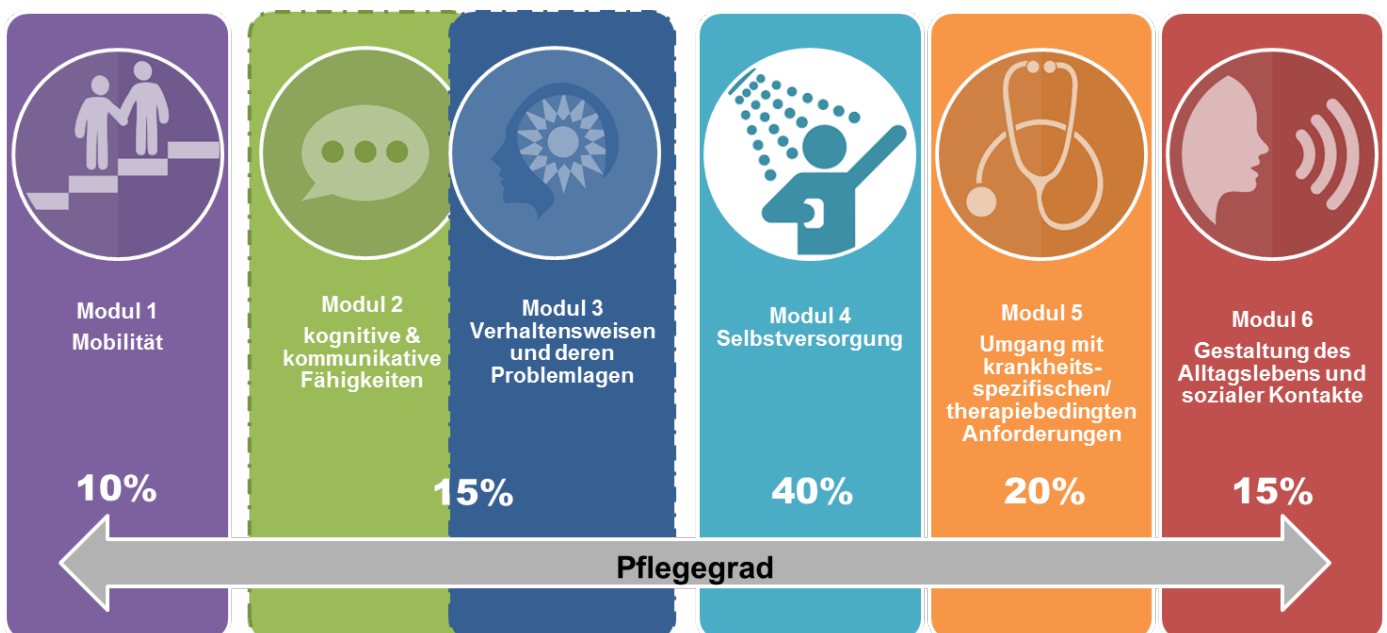
Welche Pflegegrade gibt es?

Es gibt **fünf Pflegegrade**. Pflegebedürftige erhalten je nach Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Pflegegrad. Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstrumentes ermittelt.

- Pflegegrad 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Das Vorliegen von Beeinträchtigungen in der Selbständigkeit und den Fähigkeiten wird in sechs Bereiche, sogenannte Module, unterteilt. Diese Module fließen in unterschiedlicher Gewichtung in die Berechnung des Pflegegrades ein.

Einen Überblick zeigt folgende Abbildung:



Welche Module führen zum Pflegegrad?

Die sechs Module beinhalten insgesamt 64 Unterpunkte. Während des Begutachtungsbesuches zur Feststellung des Pflegegrades, werden die Selbständigkeit oder die Fähigkeiten des Antragstellers durch Punkte bewertet. Die einzelnen Module (siehe Abbildung Seite 3) fließen mit unterschiedlicher Gewichtung (= Prozenten) in die Gesamtbewertung mit ein.

Die Beurteilung der Selbständigkeit

In den Modulen 1 (Mobilität), 4 (Selbstversorgung) und 6 (Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte) wird mit einer vierstufigen Skala die Selbständigkeit bewertet, die wie folgt beschrieben wird:

selbständig

Die Handlung oder Aktivität wird **ohne Hilfe** durch eine andere Person durchgeführt. Möglicherweise ist die Durchführung erschwert, verlangsamt oder nur durch die Nutzung eines Hilfsmittels möglich. Entscheidend ist jedoch, dass keine Hilfe durch eine andere Person benötigt wird.

überwiegend selbständig

Der größte Teil einer Aktivität kann selbständig durchgeführt werden. Kann sich ein Mensch z.B. selbst waschen, wenn ihm die Utensilien zur Körperpflege **in greifbare Nähe gelegt** oder nach dem Waschen **wieder weggestellt** werden, wird dies mit überwiegend selbständig bewertet.

Aber auch die **Aufforderung, Unterstützung bei einer Entscheidungsfindung, die teilweise Beaufsichtigung und Kontrolle** oder die **teilweise Übernahme** einer Aktivität wird als überwiegend selbständig bewertet. Ebenso gewertet wird die **Anwesenheit der Pflegepersonen** aus Sicherheitsgründen, zum Beispiel wegen einer erhöhten Sturzgefahr.

überwiegend unselbständig

Nur ein **kleiner Anteil** der Aktivität kann allein durchgeführt werden. Eigene Ressourcen sind vorhanden. Es sind aber wiederholte **Motivation**, ständige **Anleitung**, **Beaufsichtigung** oder **Kontrolle** notwendig.

unselbständig

Eine Aktivität kann **nicht** allein **durchgeführt** oder **gesteuert** werden, auch nicht in Teilbereichen. Eigene **Ressourcen** sind **kaum** oder **gar nicht vorhanden**. Ständige **Motivation**, **Anleitung** oder **Beaufsichtigung reichen nicht aus**. Die Pflegeperson muss nahezu alle Handlungen übernehmen.



Zu beachten...

Die Selbständigkeit einer Person bei der Ausführung bestimmter Handlungen bzw. Aktivitäten wird unter der Annahme bewertet, dass sie diese ausführen möchte. Die Beurteilung der Selbständigkeit erfolgt auch dann, wenn die Person die betreffende Handlung bzw. Aktivität in ihrem Lebensalltag nicht (mehr) durchführt.

Anders als in den Modulen 1, 4 und 6 wird im Modul 2 (kognitive und kommunikative Fähigkeiten) nicht die Selbständigkeit bewertet, sondern, ob eine Fähigkeit **vorhanden, größtenteils vorhanden, im geringen Maßen vorhanden** oder **nicht vorhanden** ist.

Im Modul 3 (Verhaltensweisen und psychische Problemlagen) wird hingegen nach der Häufigkeit von Verhaltensauffälligkeiten oder Problemen gefragt. Hierbei gibt es die Abstufungen **nie oder selten, selten, häufig** oder **täglich**.

Im Modul 5 (Umgang mit krankheitsspezifischen/ therapiebedingten Anforderungen) gehen nur die **ärztlich angeordneten** Maßnahmen in die Bewertung ein. Diese müssen gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet und für voraussichtlich mindestens sechs Monate erforderlich sein. Die ärztliche Anordnung kann sich auch auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente oder äußerliche Anwendungen (z.B. Einreibungen mit einer Salbe oder Creme) oder Therapien (Physiotherapie, Logopädie oder Ergotherapie) beziehen. Zu bewerten ist, ob die Person die jeweilige Aktivität selbständig durchführen kann. Ist dies nicht der Fall, wird die **Häufigkeit** der erforderlichen Hilfe durch andere Personen dokumentiert, d.h. **die Anzahl pro Tag, pro Woche** oder **pro Monat**.

Das Wichtigste in Kürze...

Der Gutachter wird in seinem Besuch folgende Bereiche mit Punkten bewerten:

Modul 1	Mobilität
Modul 2	kognitive und kommunikative Fähigkeiten
Modul 3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
Modul 4	Selbstversorgung
Modul 5	Umgang mit krankheitsspezifischen/ therapiebedingten Anforderungen
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Alle Einzelpunkte werden in jedem Modul prozentual gewichtet. Nur die gewichteten Punkte fließen in den Pflegegrad ein. **Von Modul 2 und 3 wird nur das Modul bewertet, welches den höchsten gewichteten Punktwert erreicht.**

Unser Tipp

Überlegen Sie, bei welchen Aktivitäten Ihre Hilfe benötigt wird. Machen Sie sich Notizen; führen Sie Strichlisten oder schreiben Sie Dinge auf, auch wenn Sie hier nicht benannt, aber für Sie wichtig sind.

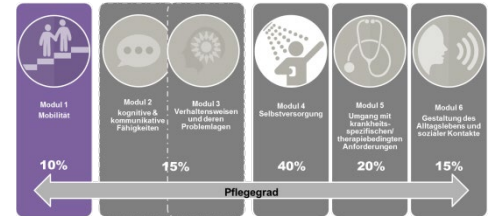
Im Folgenden stellen wir Ihnen die einzelnen Module mit allen Unterpunkten vor.

Dies soll Ihnen eine Hilfe sein, sich auf den Begutachtungstermin vorzubereiten.

Modul 1 – Mobilität

Stellen Sie sich folgende Fragen:

- In wie weit ist es der pflegebedürftigen Person möglich, sich ohne fremde Hilfe selber sicher zu bewegen?
- Werden Aktivitäten möglicherweise ganz unterlassen/vermieden, weil Bewegung ohne Unterstützung nicht möglich ist?



Hierzu gehören:

1.1. Positionswechsel im Bett

Beschreibung: Positionswechsel im Bett, auf die Seite drehen, Aufrichten aus dem Liegen.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Als selbständig gilt auch, wenn die Position mit Nutzung eines Hilfsmittels alleine verändert werden kann.	Nach Anreichen eines Hilfsmittels oder Reichen einer Hand, kann die Lage im Bett verändert werden.	Beim Positionswechsel wird nur wenig mitgeholfen; z.B.: auf den Rücken rollen, am Bettgestell festhalten, sprachliche Aufforderungen ausführen.	Beim Positionswechsel wird nicht oder nur minimal mitgeholfen.	

1.2 Halten einer stabilen Sitzposition

Beschreibung: Sich auf einem Stuhl, Bett oder Sessel aufrecht halten können.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Als selbständig gilt auch, wenn beim Sitzen gelegentlich die Position korrigiert werden muss.	Die Sitzposition kann nur kurz, z.B. für die Dauer einer Mahlzeit/ der Körperpflege selbständig gehalten werden. Darüber hinaus wird personelle Hilfe zur Korrektur der Sitzposition benötigt.	Wegen eingeschränkter Stabilität im Oberkörper kann auch mit Rücken- und Seitenstütze die aufrechte Position nicht gehalten werden. Auch während der Dauer einer Mahlzeit/ Körperpflege wird personelle Hilfe zur Korrektur der Sitzposition benötigt.	Die Sitzposition kann nicht allein gehalten werden. Bei fehlender Kontrolle über Oberkörper und Kopf ist ein Liegen im Bett oder im Lagerungsstuhl möglich.	

Zu beachten...

Das Treppensteigen (1.5) wird beschrieben als „Das Überwinden von Treppen zwischen zwei Etagen“. Es gilt also nicht nur eine einzelne Stufe.

Die Selbständigkeit in diesem Bereich muss vom Gutachter auch dann eingeschätzt werden, wenn die Wohnung im Erdgeschoss liegt und keine Treppe vorhanden ist oder das Treppensteigen nicht (mehr) durchgeführt wird.

1.3 Umsetzen

Beschreibung: Von einer erhöhten Sitzfläche, Bettkante, Stuhl, Sessel, WC etc. aufstehen und sich auf einen Rollstuhl, (Toiletten-) Stuhl, Sessel umsetzen.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Selbständig ist jemand auch dann, wenn ein Hilfsmittel benötigt wird, an dem man sich festhalten oder hochziehen kann (z.B. Haltegriff, Tischkante) Selbständig bedeutet auch, wenn man nicht stehen kann aber die Kraft der Arme ausreicht um sich umsetzen zu können.	Aufstehen oder Umsetzen ist aus eigener Kraft möglich, wenn eine Hand gereicht wird.	Zum Aufstehen/ Umsetzen ist durch die Pflegeperson Kraftaufwand erforderlich (hochziehen, halten, stützen) Die pflegebedürftige Person hilft jedoch in geringem Maße mit; sie kann z.B. kurzzeitig stehen.	Eine aktive Mithilfe ist nicht möglich, heben und tragen ist notwendig.	

1.4 Fortbewegen innerhalb der Wohnung

Beschreibung: Sich innerhalb des Wohnbereichs zwischen den Zimmern sicher bewegen; als Anhalt für übliche Gehstrecken innerhalb der Wohnung werden mind. 8 Meter festgelegt.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Als selbständig gilt jemand auch dann, wenn er hierzu ein Hilfsmittel verwenden muss (Rollator, Rollstuhl, Festhalten an Möbeln etc.).	Personelle Hilfe ist erforderlich, z.B.: Bereitstellung des Hilfsmittels, Beobachtung aus Sicherheitsgründen oder gelegentliches Stützen, Unterhaken.	Es können nur wenige Schritte gegangen werden oder mit dem Rollstuhl nur wenige Meter fortbewegt werden oder gehen ist nur mit Stützen/ Festhalten einer Pflegeperson möglich.	Jemand muss getragen oder vollständig im Rollstuhl geschoben werden.	

1.5 Treppensteigen

Beschreibung: Überwinden von Treppen zwischen zwei Etagen, ist unabhängig von der individuellen Wohnsituation z bewerten.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Treppensteigen ohne Hilfe möglich.	Treppensteigen alleine möglich, Begleitung wegen eines Sturzrisikos ist jedoch notwendig.	Treppensteigen ist nur möglich, wenn gestützt/ festgehalten wird.	Jemand muss getragen oder mit Hilfsmitteln transportiert werden, keine Eigenbeteiligung.	

1.6 besondere Bedarfskonstellation: Gebrauchsunfähigkeit beider Arme/Beine Vollständiger Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion

Beschreibung: Pflegegrad 5 auch wenn keine 90 Punkte erreicht werden (mind. 70 Punkte bei Kindern)

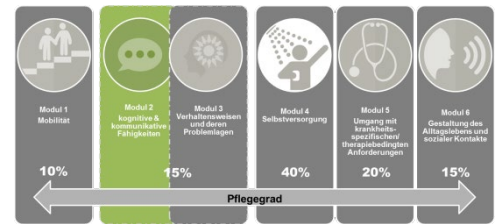
Umfasst nicht zwingend die Bewegungsunfähigkeit, durch Lähmungen. Ein vollständiger Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion ist unabhängig von der Ursache zu bewerten.

Möglich bei: Kontrakturen („Gelenkeinstellung“), Versteifungen, hochgradiger Tremor ("Zittern"), und Rigor ("Starrheit") oder Athetose ("langsame unkontrollierte schraubenförmige Bewegungen"), Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn eine minimale Restbeweglichkeit der Arme vorhanden ist, z.B. Bedienung eines Joysticks mit dem Ellenbogen, nur noch unkontrollierte Greifreflexe sind vorhanden.

Modul 2 - kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Stellen Sie sich folgende Fragen:

- Wie findet sich jemand im Alltag örtlich und zeitlich zurecht?
- Kann jemand für sich selbst Entscheidungen treffen?
- Kann jemand Gespräche führen und eigene Bedürfnisse mitteilen?



In diesem Modul spielen folgende Kriterien eine Rolle:

2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

Beschreibung: Fähigkeit, Personen wiederzuerkennen, zu denen im Alltag regelmäßig direkter Kontakt besteht. Hierzu gehören Familienangehörige, Nachbarn, Pflegekräfte...

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigene Notizen
Personen aus dem näheren Umfeld werden direkt erkannt.	Auch bekannte Personen werden erst nach einer längeren Zeit erkannt oder vertraute Personen werden regelmäßig nicht erkannt.	Personen aus dem näheren Umfeld werden nur selten erkannt oder die Fähigkeit ist stark schwankend, „tagesformabhängig“.	Auch Familienmitglieder werden nicht oder nur ausnahmsweise erkannt.	

2.2 Örtliche Orientierung

Beschreibung: Fähigkeit, sich in der räumlichen Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, wo man sich befindet.

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigene Notizen
Ein Verirren in der eigenen Wohnung kommt nicht vor. Auch in der näheren Umgebung findet man sich gut zurecht.	Es bestehen Schwierigkeiten, sich außerhalb der Wohnung zu orientieren, beispielsweise nach Verlassen des Hauses wieder den Weg zurückzufinden. In den eigenen Wohnräumen existieren solche Schwierigkeiten nicht.	Auch in der gewohnten Wohnumgebung gibt es Schwierigkeiten, sich zurechtzufinden. Regelmäßig genutzte Räumlichkeiten und Wege in der Wohnung werden nicht immer erkannt.	Selbst in der eigenen Wohnumgebung ist regelmäßig Unterstützung notwendig, um sich zurechtzufinden.	

2.3 zeitliche Orientierung

Beschreibung: Fähigkeit, zeitliche Strukturen zu erkennen. Dazu gehören Uhrzeit, Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag, Abend etc.), Jahreszeiten und die zeitliche Abfolge des eigenen Lebens.

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigene Notizen
Die zeitliche Orientierung ist ohne nennenswerte Beeinträchtigungen vorhanden.	Die zeitliche Orientierung ist die meiste Zeit, aber nicht durchgängig, vorhanden. Es bestehen Schwierigkeiten, z.B. ohne äußere Orientierungshilfen (Uhr, Dunkelheit etc.) den Tagesabschnitt zu bestimmen.	Die zeitliche Orientierung ist die meiste Zeit nur in Ansätzen vorhanden. Auch unter Nutzung äußerer Orientierungshilfen werden die Tageszeiten zumeist nicht erkannt, zu denen regelmäßig z.B. das Mittagessen stattfindet.	Das Verständnis für zeitliche Strukturen und Abläufe ist kaum/nicht vorhanden.	

2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen

Beschreibung: Fähigkeit, sich an kurz und auch länger zurückliegende Ereignisse/Beobachtungen zu erinnern. Dazu gehört, dass jemand weiß, mit welchen Tätigkeiten der Vormittag verbracht wurde. Im Hinblick auf das Langzeitgedächtnis geht es z. B. um die Kenntnis des Geburtsjahres, des Geburtsorts oder wichtiger Bestandteile des Lebensverlaufs wie Heirat und Berufstätigkeit.

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigene Notizen
Auskunft über kurz zurückliegende Ereignisse kann gegeben werden oder Handlungen/Gesten signalisieren, dass sich erinnert wird.	Es bestehen Schwierigkeiten, sich an kurz zurückliegende Ereignisse zu erinnern, oder es muss länger nachgedacht werden. Es bestehen keine Probleme, sich an Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte zu erinnern.	Auch kurz zurückliegende Ereignisse werden häufig vergessen. Nicht alle, aber wichtige Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte sind präsent.	Nicht oder selten werden sich an Ereignisse, Dinge oder Personen aus der eigenen Lebensgeschichte erinnert.	

2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen

Beschreibung: Fähigkeit, zielgerichtete Handlungen des Lebensalltags, die eine Abfolge von Teilschritten umfassen, zu steuern. Gemeint sind zielgerichtete Handlungen, die diese Person (nahezu) täglich im Lebensalltag durchführt oder durchgeführt hat, wie z. B. das komplette Ankleiden, Kaffeekochen oder Tischdecken.

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigene Notizen
Handlungsschritte können selbständig in der richtigen Reihenfolge ausgeführt oder gesteuert werden.	Manchmal wird vergessen, welcher Handlungsschritt der nächste ist. Mit Erinnerungshilfen, kann die Handlung aber selbständig fortgesetzt werden.	Die Reihenfolge wird regelmäßig verwechselt. Einzelne notwendige Handlungsschritte werden vergessen.	Mehrschrittige Alltagshandlungen werden gar nicht erst begonnen oder nach den ersten Versuchen aufgegeben.	

2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben

Beschreibung: Fähigkeit, folgerichtige und geeignete Entscheidungen im Alltag zu treffen. Dazu gehört z. B. die dem Wetter angepasste Kleiderauswahl, die Entscheidung über die Durchführung von Aktivitäten wie Einkaufen, Angehörige oder Freunde anrufen, einer Freizeitbeschäftigung nachgehen. Zu klären ist hier die Frage, ob die Entscheidungen folgerichtig sind, d. h. geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen oder ein gewisses Maß an Sicherheit und Wohlbefinden oder Bedürfnisbefriedigung zu gewährleisten.

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigene Notizen
Auch in unbekanntem Situationen können folgerichtige Entscheidungen getroffen werden; z.B. beim Umgang mit unbekanntem Personen, die an der Haustür klingeln.	Im Rahmen der Alltagsroutinen oder in zuvor besprochenen Situationen können Entscheidungen getroffen werden. In unbekanntem Situationen bestehen Schwierigkeiten.	Entscheidungen werden zwar getroffen, diese sind jedoch in der Regel nicht geeignet, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, z.B. Sommerkleidung im Winter tragen. Oder Entscheidungen werden nur mit Unterstützung in Form von Anleitung, Aufforderung, Aufzeigen von Alternativen getroffen.	Entscheidungen können auch mit Unterstützung nicht mehr oder nur selten getroffen werden. Es sind keine deutbaren Reaktionen auf das Angebot mehrerer Entscheidungsalternativen erkennbar.	

2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen

Beschreibung: Fähigkeit, Sachverhalte zu verstehen und Informationen inhaltlich einordnen zu können. Hier geht es um Ereignisse und Inhalte, die Bestandteil des Alltagslebens der meisten Menschen sind. Gemeint ist etwa die Fähigkeit, zu erkennen, dass man sich in einer bestimmten Situation befindet, z. B. gemeinschaftliche Aktivitäten mit anderen Menschen, MDK-Begutachtung sowie die Fähigkeit, Informationen zum Tagesgeschehen aus den Medien, z. B. Fernsehgerät, Tageszeitung, aufzunehmen und inhaltlich zu verstehen. Gleiches gilt für mündlich von anderen Personen übermittelte Informationen.

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigene Notizen
Sachverhalte und Informationen aus dem Alltagsleben werden ohne nennenswerte Probleme verstanden.	Einfache Sachverhalte und Informationen werden verstanden, bei komplizierten Informationen bestehen jedoch Schwierigkeiten.	Auch einfache Informationen können häufig nur verstanden werden, wenn sie wiederholt erklärt werden. oder das Verständnis ist stark von der Tagesform abhängig.	Weder verbal noch nonverbal ist zu erkennen, dass Situationen und übermittelte Informationen verstanden werden.	

2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren

Beschreibung: Fähigkeit, Risiken und Gefahren zu erkennen. Dazu gehören Gefahren wie Strom- und Feuerquellen, Barrieren und Hindernisse auf Gehwegen, eine problematische Beschaffenheit des Bodens (z. B. Glätte) oder Gefahrenzonen außerhalb der Wohnung (z. B. verkehrsreiche Straßen, Baustellen).

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigene Notizen
Risiken und Gefahrenquellen werden im Alltagsleben ohne weiteres erkannt.	Risiken und Gefahren werden in der vertrauten Wohnumgebung erkannt. Es bestehen aber Schwierigkeiten z.B. Risiken im Straßenverkehr einzuschätzen oder Gefährdungen in ungewohnter Umgebung zu erkennen.	Risiken und Gefahren, die auch in der Wohnumgebung auftreten werden oft nicht als solche erkannt.	Risiken und Gefahren können so gut wie gar nicht erkannt werden.	

2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen

Beschreibung: Fähigkeit, elementare Bedürfnisse verbal/ nonverbal mitzuteilen. Das beinhaltet, sich bei Hunger oder Durst, Schmerzen oder Frieren bemerkbar zu machen. Bei Sprachstörungen kann dies ggf. durch Laute, Mimik oder Gestik bzw. unter Nutzung von Hilfsmitteln erfolgen.

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigene Notizen
Bedürfnisse werden geäußert.	Bedürfnisse werden auf Nachfrage geäußert, nicht immer aber von sich aus.	Bedürfnisse sind nur aus Mimik/Gestik ableitbar, ggf. nach oder durch entsprechender Stimulation; oder es werden keine Bedürfnisse geäußert. Es muss dazu ständig angeleitet werden. Zustimmung oder Ablehnung sind erkennbar.	Bedürfnisse werden nicht oder nur sehr selten geäußert, auch nicht in nonverbaler Form. Weder Zustimmung noch Ablehnung sind deutlich.	



2.10 Verstehen von Aufforderungen

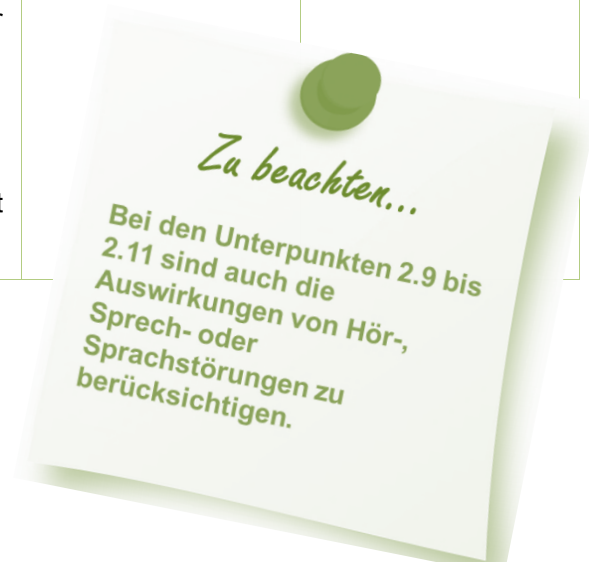
Beschreibung: Fähigkeit, Aufforderungen in Hinblick auf alltägliche Grundbedürfnisse zu verstehen. Zu den alltäglichen Grundbedürfnissen gehören z. B. Essen, Trinken, sich kleiden, sich beschäftigen.

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigenen Notizen
Aufforderungen werden ohne weiteres verstanden.	Einfache Aufforderungen (z.B. „Setz dich bitte an den Tisch!“) werden verstanden. Aufforderungen in nicht alltäglichen Situationen müssen erklärt werden. Ggf. sind besonders deutliche Ansprache, Wiederholungen, Zeichensprache, Gebärdensprache oder Schrift erforderlich, um Aufforderungen verständlich zu machen.	Aufforderungen und Bitten werden meist nicht verstanden, wenn diese nicht wiederholt geäußert und erläutert werden. Das Verständnis ist sehr von der Tagesform abhängig. Zustimmung oder Ablehnung gegenüber nonverbalen Aufforderungen, z.B. zum Tisch begleiten sind erkennbar.	Anleitungen und Aufforderungen werden kaum oder nicht verstanden.	

2.11 Beteiligen an einem Gespräch

Beschreibung: Fähigkeit, in einem Gespräch Inhalte aufzunehmen, sinngerecht zu antworten und sich zur Weiterführung des Gesprächs einbringen

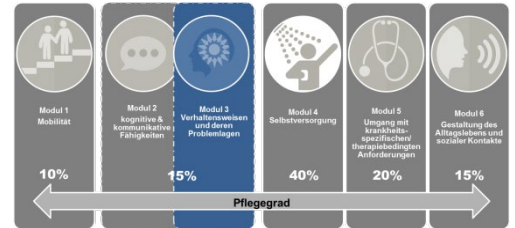
Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden	Eigene Notizen
Keine Probleme. Sowohl in Einzel- als auch in Gesprächen in kleiner Gruppe. Wenn vielleicht auch nur auf direkte Ansprache zeigt sich im Gespräch Eigeninitiative/ Interesse. Äußerungen passen zu den Inhalten des Gesprächs.	Gespräche mit einer Person gelingen. In Gruppen zeigt sich jedoch meist Überforderung und der Faden wird verloren. Wortfindungsstörungen treten ggf. regelmäßig auf. Häufig ist besonders deutliche Ansprache oder Wiederholung von Worten/Sätzen notwendig.	Gesprächen mit einer Person kann kaum gefolgt werden. Beteiligung ist nur wenig oder mit einzelnen Worten möglich. Es besteht nur wenig Eigeninitiative. Auf Ansprache wird reagiert oder Fragen mit wenigen Worten beantwortet. Es wird sich am Gespräch beteiligt, aber in aller Regel wird vom Gesprächsinhalt abgewichen (mehr ein Selbstgespräch) oder es besteht leichte Ablenkbarkeit durch Umgebungseinflüsse.	Ein Gespräch, das über einfache Mitteilungen hinausgeht, ist auch unter Einsatz nonverbaler Kommunikation kaum oder nicht möglich.	



Modul 3 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Stellen Sie sich folgende Frage:

- Wie häufig benötigt jemand Hilfe aufgrund von psychischen und sozialen Problemen, wie etwa antriebsloses, ängstliches oder auch aggressives Verhalten?



In diesem Modul wird durch den Gutachter geprüft, wie oft folgende Verhaltensweisen vorkommen:

3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten

Beschreibung: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden. Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Dazu gehören vor allem

- das (scheinbar) ziellose Umhergehen in der Wohnung oder Einrichtung
- der Versuch desorientierter Personen, ohne Begleitung die Wohnung/ Einrichtung zu verlassen
- der Versuch desorientierter Personen, Orte aufzusuchen, die für die Person unzugänglich sein sollten (Treppenhaus)

Ebenso zu berücksichtigen ist

- allgemeine Rastlosigkeit in Form von ständigem Aufstehen und Hinsetzen oder
- Hin- und her rutschen auf dem Sitzplatz oder im und aus dem Bett

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.2 Nächtliche Unruhe

Beschreibung: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden. Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Gemeint sind hier:

- nächtliches Umherirren oder
- nächtliche Unruhephasen bis hin zur
- Umkehr des Tag-Nacht-Rhythmus (von aktiv sein in der Nacht und schlafen während des Tages)

Zu bewerten ist, wie häufig Anlass für personelle Unterstützung zur Steuerung des Schlaf-Wach-Rhythmus besteht, z. B. wieder ins Bett bringen und beruhigen.

Nicht berücksichtigt werden:

Schlafstörungen wie Einschlafschwierigkeiten am Abend oder Wachphasen während der Nacht sind nicht zu werten. Andere nächtliche Hilfen, z. B. Aufstehen, zu Bett bringen bei nächtlichem Wasserlassen oder Lagerungen sind nur unter 6.2. zu werten

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten

Beschreibung:

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden.
Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten kann z. B. darin bestehen,

- sich selbst durch Gegenstände zu verletzen,
- ungenießbare Substanzen zu essen und zu trinken,
- sich selbst zu schlagen
- sich selbst mit den Fingernägeln oder Zähnen zu verletzen.

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.4 Beschädigen von Gegenständen

Beschreibung:

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden.
Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Gemeint sind hier aggressive auf Gegenstände gerichtete Handlungen wie

- Gegenstände wegstoßen oder wegschieben,
- gegen Gegenstände schlagen,
- das Zerstören von Dingen sowie
- das Treten nach Gegenständen.

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen

Beschreibung:

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden.
Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen kann z. B. darin bestehen,

- nach Personen zu schlagen oder zu treten,
- andere mit Zähnen oder Fingernägeln zu verletzen,
- andere zu stoßen oder wegzudrängen, oder
- der Versuch, andere Personen mit Gegenständen zu verletzen

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.6 verbale Aggression

Beschreibung:

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden. Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Verbale Aggression kann sich z. B.

- in verbalen Beschimpfungen oder
- in der Bedrohung anderer Personen ausdrücken.

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.7 Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten

Beschreibung:

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden. Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten können sein:

- Lautes Rufen, Schreien,
- Klagen ohne nachvollziehbaren Grund,
- vor sich hin schimpfen, fluchen,
- seltsame Laute von sich geben,
- ständiges Wiederholen von Sätzen und Fragen.

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen

Beschreibung:

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden. Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Hier ist die Abwehr von Unterstützung, z. B.

- bei der Körperpflege,
- die Verweigerung der Nahrungsaufnahme, der Medikamenteneinnahme oder anderer notwendiger Verrichtungen sowie
- die Manipulation an Vorrichtungen wie z. B. an Kathetern, Infusionen oder Sondenernährung

Dazu gehört nicht die willentliche (selbstbestimmte) Ablehnung bestimmter Maßnahmen.

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.9 Wahnvorstellungen

Beschreibung:

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden. Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Wahnvorstellungen beziehen sich z. B. auf die Vorstellung,

- mit Verstorbenen oder imaginären Personen in Kontakt zu stehen,
- verfolgt, bedroht oder bestohlen zu werden.

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.10 Ängste

Beschreibung:

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden. Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Die Person hat starke Ängste oder Sorgen, sie erlebt Angstattacken unabhängig von der Ursache.

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage

Beschreibung:

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden. Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage zeigt sich z. B. daran, dass die Person

- kaum Interesse an der Umgebung hat,
- kaum Eigeninitiative aufbringt und
- Motivierung durch andere benötigt, um etwas zu tun.
- Sie wirkt traurig oder apathisch, möchte am liebsten das Bett nicht verlassen.

Hier ist nicht gemeint, dass Menschen mit rein kognitiven Beeinträchtigungen, z. B. bei Demenz, Impulse benötigen, um eine Handlung zu beginnen oder fortzuführen.

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen

Beschreibung:

Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden.
Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Sozial inadäquate Verhaltensweisen zeigen sich z.B. durch

- distanzloses Verhalten
- auffälliges Einfordern von Aufmerksamkeit
- Entkleiden vor anderen in unpassenden Situationen
- unangemessenes Greifen nach Personen
- unangemessene körperliche oder verbale sexuelle Annäherungsversuche.

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Beschreibung:

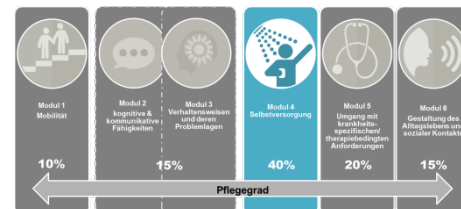
Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf der personelle Hilfebedarf nur einmal erfasst werden.
Z.B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter 3.2 oder 3.10

Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen sind z. B.

- Nesteln an der Kleidung,
- ständiges Wiederholen der gleichen Handlung (Stereotypien),
- planlose Aktivitäten,
- Verstecken oder Horten von Gegenständen,
- Kotschmierern, Urinieren in die Wohnung.

Unterstützung nie oder sehr selten	Unterstützung selten 1-3 Mal innerhalb von 2 Wochen	Unterstützung häufig 2 bis mehrmals pro Woche aber nicht täglich	Unterstützung täglich	Eigene Notizen

Modul 4 – Selbstversorgung



Stellen Sie sich folgende Fragen:

- In wie weit ist es der pflegebedürftigen Person möglich, sich ohne fremde Hilfe selber zu versorgen?
- Werden Aktivitäten möglicherweise ganz unterlassen/vermieden, weil sie ohne Unterstützung nicht mehr möglich sind?
- Werden liebgegewonnene Gewohnheiten nicht mehr durchgeführt oder mussten ersetzt werden? (z.B. der Austausch des Vollbades gegen die Dusche)

Es berücksichtigt dabei folgende Kriterien:

4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers

Beschreibung: Sich die Hände, das Gesicht, den Hals, die Arme, die Achselhöhlen und den vorderen Brustbereich waschen und abtrocknen.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Die Aktivität kann selbständig durchgeführt werden, wenn benötigte Gegenstände, z. B. Seife, Waschlappen bereitgelegt werden oder Aufforderung bzw. punktuelle Hilfe wird geleistet, z. B. Waschen unter den Achseln oder der Brust.	Nur geringe Anteile können selbständig durchgeführt werden, z.B. nur Hände oder Gesicht waschen, oder umfassende Anleitung wird benötigt.	Eine Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.	

4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes

Beschreibung: Kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung, Rasieren

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Selbständige Durchführung möglich, wenn benötigte Gegenstände bereitgelegt werden, z. B. Aufdrehen der Zahnpastatube, Aufbringen von Haftcreme, Rasierapparat anreichen/säubern. Alternativ sind Aufforderungen oder punktuelle Hilfen erforderlich wie z.B. Korrekturen nach dem Kämmen oder nur das Kämmen des Hinterkopfes, die Nachrasur bei sonst selbständigem Rasieren.	Nur geringe Anteile können selbständig geleistet werden, so wird z. B. mit dem Zahnputzen oder der Rasur begonnen, ohne dies zu Ende zu führen.	Eine Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.	

4.3 Waschen des Intimbereichs

Beschreibung: Den Intimbereich waschen und abtrocknen.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig	Selbständige Durchführung wenn benötigte Utensilien, z.B. Seife, Waschlappen bereitgelegt werden oder Aufforderung bzw. punktuelle Hilfe ist notwendig.	Nur geringe Anteile werden selbständig durchgeführt, z. B. nur den vorderen Intimbereich waschen.	Eine Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.	

4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare

Beschreibung: Durchführung des Dusch- oder Wannenbades einschließlich der Haarwäsche. Dabei sind neben der Fähigkeit, den Körper waschen zu können, auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. (Teil-)Hilfen beim Waschen in der Wanne/Dusche sind hier ebenso zu berücksichtigen wie die Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder eine notwendige Überwachung während des Bades. Dazu gehört auch das Abtrocknen, Haare waschen und föhnen.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Selbständige Durchführung, wenn Utensilien vorbereitet/bereit gestellt werden oder einzelne Handreichungen geleistet werden, z. B. Stützen beim Ein- /Aussteigen, Bedienung eines Badewannenlifters, Hilfe beim Haare waschen/ föhnen, beim Abtrocknen, oder wenn während des Duschens/ Badens aus nachvollziehbaren Sicherheitsgründen Anwesenheit durch Pflegeperson erforderlich ist.	Nur ein begrenzter Teil der Aktivität kann selbständig durchgeführt werden, z. B. das Waschen des vorderen Oberkörpers.	Eine Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich	

4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers

Beschreibung: Bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Unterhemd, T-Shirt, Hemd, Bluse, Pullover, Jacke, BH, Schlafanzugoberteil oder Nachthemd, an- und ausziehen. Die Beurteilung ist unabhängig davon vorzunehmen, ob solche Kleidungsstücke derzeit getragen werden.

Die situationsgerechte Auswahl der Kleidung ist nicht hier, sondern unter 2.6 zu berücksichtigen. Das An- und Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln ist unter 5.7 zu berücksichtigen

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Selbständige Durchführung, wenn Kleidungsstücke passend angereicht werden. Auch wenn Hilfe nur bei Verschlüssen erforderlich ist, trifft diese Bewertung zu, ebenso wenn nur Kontrolle des Sitzes der Kleidung und Aufforderungen zur Vervollständigung der Handlung erforderlich sind.	Nur begrenzte Mithilfe möglich, z.B. die Hände in die Ärmel eines bereitgehaltenen T-Shirts schieben.	Eine Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.	

4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers

Beschreibung: Bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe, an- und ausziehen. Die Beurteilung ist unabhängig davon vorzunehmen, ob solche Kleidungsstücke derzeit getragen werden.

Die situationsgerechte Auswahl der Kleidung ist unter 2.6 zu berücksichtigen.

Das An- und Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln ist unter 5.7 zu berücksichtigen

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe erforderlich.	Selbständige Durchführung, wenn Kleidungsstücke angereicht werden (Einstiegshilfe). Auch wenn nur Hilfe bei Verschlüssen (Knöpfe, Schnürsenkel) oder Kontrolle des Sitzes der Kleidung oder Aufforderungen zur Vervollständigung der Handlung erforderlich sind, trifft diese Bewertung zu.	Nur geringe Selbständigkeit. Z.B. gelingt das Hochziehen von Hose, Rock zur Taille selbständig, zuvor muss das Kleidungsstück jedoch über die Füße gezogen werden.	Eine Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.	

4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken

Beschreibung: Zerteilen von Nahrung in mundgerechte Stücke und Eingießen von Getränken. Dazu gehört das Zerteilen von belegten Bratscheiben, Obst oder andere Speisen in mundgerechte Stücke, z. B. das Kleinschneiden von Fleisch, das Zerdrücken von Kartoffeln, Pürieren der Nahrung, Verschlüsse von Getränkeflaschen öffnen, Getränke aus einer Flasche oder Kanne in ein Glas bzw. eine Tasse eingießen, ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln wie Antirutschbrett oder sonstigen Gegenständen wie Spezialbesteck.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Es ist punktuelle Hilfe erforderlich, z. B. beim Öffnen einer Flasche oder beim Schneiden von harten Nahrungsmitteln.	Geringe Selbständigkeit. z.B. Brot wird geschmiert, jedoch können keine mundgerechten Stücke geschnitten werden. Oder beim Eingießen aus einer Flasche in das Glas wird das Wasser regelmäßig verschüttet.	Eine Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.	

4.8 Essen

Beschreibung: Bereitgestellte, mundgerecht zubereitete Speisen essen. Dies beinhaltet das Aufnehmen, zum-Mund-Führen, ggf. Abbeißen, Kauen und Schlucken von mundgerecht zubereiteten Speisen, die üblicherweise mit den Fingern gegessen werden, z. B. Brot, Kekse, Obst oder das Essen mit Besteck, ggf. mit speziellen Hilfsmitteln. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit die Notwendigkeit der ausreichenden Nahrungsaufnahme (auch ohne Hungergefühl oder Appetit) erkannt und die empfohlene, gewohnte Menge tatsächlich gegessen wird.
Das Einhalten von Diäten ist nicht hier, sondern unter 5.16 zu bewerten.
Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Nahrungsaufnahme über eine Sonde bzw. parenteral erfolgt.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Es werden punktuelle Hilfen/Anleitung benötigt z.B. Aufforderung, mit dem Essen zu beginnen/ weiter zu essen. Aus der Hand gerutschte Speisen oder Besteck müssen wieder in die Hand gegeben werden.	Zur Nahrungsaufnahme muss ständig motiviert werden oder die Nahrung muss größtenteils gereicht werden oder es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft erforderlich, aufgrund von Aspirationsgefahr.	Die Nahrung muss (nahezu) komplett gereicht werden.	

4.9 Trinken

Beschreibung: Bereitstehende Getränke aufnehmen, ggf. mit Gegenständen wie Strohhalm, Spezialbecher mit Trinkaufsatz. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit die Notwendigkeit der Flüssigkeitsaufnahme (auch ohne ausreichendes Durstgefühl) erkannt und die empfohlene oder gewohnte Menge tatsächlich getrunken wird. Die Beurteilung der Selbständigkeit ist auch dann vorzunehmen, wenn die Flüssigkeitsaufnahme über eine Sonde bzw. parenteral erfolgt.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Selbständige Durchführung, wenn Glas/ Tasse in unmittelbarer Nähe steht oder ans Trinken erinnert werden muss.	Das Trinkgefäß muss beispielsweise in die Hand gegeben werden, das Trinken erfolgt jedoch selbständig oder Motivation zum Trinken notwendig oder es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft erforderlich, aufgrund von Aspirationsgefahr.	Getränke müssen (nahezu) komplett gereicht werden.	

4.10 Benutzung einer Toilette oder eines Toilettenstuhls

Beschreibung: Gehen zur Toilette, Hinsetzen und Aufstehen, Sitzen während der Blasen- oder Darmentleerung, Intimhygiene und Richten der Kleidung. Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn anstelle der Toilettenbenutzung eine Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt, z. B. Inkontinenzmaterial, Katheter, Urostoma, Ileo- oder Colostoma.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Nutzung erfolgt fast selbständig. Hilfe beschränkt sich auf einzelne Handlungsschritte z.B.: Bereitstellen und Leeren des Toilettenstuhls (alternativ Urinflasche oder anderer Behälter), Aufforderung/ Orientierungs-hinweis zum Auffinden der Toilette oder Begleitung auf dem Weg zur Toilette, nur Anreichen von Toilettenpapier oder Waschlappen, Intimhygiene nur nach Stuhlgang, nur Unterstützung beim Hinsetzen/Aufstehen von der Toilette, punktuelle Hilfe beim Richten der Bekleidung.	Nur Einzelne Handlungsschritte können selbst ausgeführt werden, z. B. nur Richten der Bekleidung oder Intimhygiene nur nach Wasserlassen.	Eine Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich	

4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma

Beschreibung: Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen. Dazu gehört auch das Entleeren eines Urinbeutels bei Dauerkatheter, Urostoma oder die Anwendung eines Urinalkondoms.

Die regelmäßige Einmalkatheterisierung ist nicht hier, sondern unter 5.10 zu erfassen.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Selbständige Nutzung/ Handhabung.	Selbständige Durchführung, wenn Inkontinenzmaterial angereicht/entsorgt wird oder an den Wechsel erinnert werden muss.	Beteiligung ist möglich, z. B. nur Vorlagen einlegen oder Inkontinenzhosen nur entfernen.	Eine Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.	

4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma

Beschreibung: Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen. Dazu gehört, Inkontinenzsysteme, z. B. große Vorlagen mit Netz hose, Inkontinenzhose mit Klebestreifen oder Pants, sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen. Dazu gehört auch die Anwendung eines Analtampons oder das Entleeren oder Wechseln eines Stomabeutels bei Enterostoma.

Die Pflege des Stomas und der Wechsel einer Basisplatte sind unter Punkt 5.9 zu berücksichtigen.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Selbständige Nutzung/ Handhabung.	Selbständige Durchführung, wenn Inkontinenzmaterial angereicht /entsorgt wird oder an den Wechsel erinnert werden muss.	Beteiligung ist möglich, z. B. Mithilfe beim Wechsel eines Stomabeutels.	Eine Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.	

Als Besonderheit in diesem Modul wird die Ernährung über eine Ernährungs sonde bewertet:

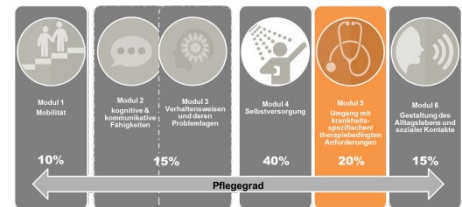
4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde

Beschreibung: Ernährung über einen parenteralen Zugang (z. B. einen Port) oder über einen Zugang in den Magen oder Dünndarm (PEG/PEJ)

selbständig	Nicht täglich, nicht auf Dauer	täglich, zusätzlich zu oraler Ernährung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Zusätzlich zur oralen Nahrungsaufnahme wird Nahrung oder Flüssigkeit parenteral oder über Sonde, aber nur gelegentlich oder vorübergehend verabreicht.	Zusätzlich zur oralen Nahrungsaufnahme wird in der Regel täglich Nahrung oder Flüssigkeit parenteral oder über Sonde verabreicht. Die orale Nahrungsaufnahme reicht nicht aus. Durch Sondenkost wird Mangelernährung vermieden.	Nahrung und Flüssigkeit wird ausschließlich parenteral oder über Sonde verabreicht. Eine orale Nahrungsaufnahme erfolgt nicht oder nur in geringem Maße zur Förderung der Sinneswahrnehmung.	

Modul 5 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

In dieses Modul gehören folgende Aspekte, die unterschiedlich gewichtet werden:



5.1 Medikation

Beschreibung: Orale Medikation, Augen- oder Ohrentropfen, Zäpfchen und Medikamentenpflaster.	Häufigkeit der Hilfe			
	Entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.2 Injektion

Beschreibung: Insulin-Injektionen oder auch die Versorgung mit Medikamentenpumpen.	Häufigkeit der Hilfe			
	Entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.3 Intravenöse Zugänge

Beschreibung: hauptsächlich Port-Versorgung, auch die Kontrolle zur Vermeidung von Komplikationen (Verstopfung des Katheters). Das Anhängen von Nährlösungen zur parenteralen Ernährung ist nicht hier, sondern unter 4.13 zu erfassen.	Häufigkeit der Hilfe			
	Entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.4 Absaugen, Sauerstoffgabe

Beschreibung: Es ist der durchschnittliche Bedarf anzugeben. Ebenso: An- und Ablegen von Sauerstoffbrillen. Auch Atemmasken zur nächtlichen Druckbeatmung, sowie das Bereitstellen eines Inhalationsgerätes (inkl. deren Reinigung). Jede Maßnahme ist auch einzeln zu berücksichtigen.	Häufigkeit der Hilfe			
	Entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.5 Einreibung, Kälte- Wärmeanwendung

Beschreibung: ärztlich angeordnete Salben, Cremes etc. , außerdem Kälte- und Wärmeanwendungen, die z. B. bei rheumatischen Erkrankungen. Jede Maßnahme ist einzeln zu berücksichtigen.	Häufigkeit der Hilfe			
	Entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.6 Messung/ Deutung von Körperzuständen

Beschreibung: Ärztlich angeordnete Messungen wie z. B. Blutdruck, Puls, Blutzucker, Temperatur, Körpergewicht, Flüssigkeitshaushalt. Dabei geht es nicht nur darum, die Messung durchzuführen, sondern auch notwendige Schlüsse zu ziehen, etwa zur Festlegung der erforderlichen Insulindosis.	Häufigkeit der Hilfe			
	Entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.7 Körpernahe Hilfsmittel

Beschreibung: beispielsweise das An- und Ablegen von Prothesen, kieferorthopädische Apparaturen; Orthesen, Brille, Hörgerät oder Kompressionsstrümpfen (inkl. deren Reinigung). Der Umgang mit Zahnprothesen ist unter 4.2 zu erfassen.	Häufigkeit der Hilfe			
	Entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.8 Verbandswechsel/Wundversorgung

Beschreibung: Die Aktivität beinhaltet die Versorgung chronischer Wunden, wie z. B. Ulcus cruris oder Dekubitus.	Häufigkeit der Hilfe			
	Entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.9 Versorgung mit Stoma

Beschreibung: Pflege künstlicher Körperöffnungen wie Tracheostoma, PEG, subrapubischer Blasenkatheter, Uro-, Colo- oder Ileostoma. Hierbei ist auch das Reinigen des Katheters, die Desinfektion der Einstichstelle der PEG und auch der Verbandswechsel zu bewerten. Der einfache Wechsel oder das Entleeren eines Stoma- oder Katheter-beutels oder das Anhängen von Sondennahrung sind unter den 4.11 zu werten.	Häufigkeit der Hilfe			
	Entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden

Beschreibung: Mit Abfuhrmethoden sind Anwendungen von Klistier, Einlauf, digitale Ausräumung gemeint.	Häufigkeit der Hilfe			
	Entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.11 Therapiemaßnahmen in der häuslichen Umgebung

Beschreibung: Bei vielen Erkrankungen werden aus einer Heilmitteltherapie heraus Anweisungen zu einem Eigenübungsprogramm gegeben, das dauerhaft und regelmäßig durchgeführt werden soll, z. B. krankengymnastische Übungen, Atemübungen oder logopädische Übungen. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Sekretelimination (ausgenommen Absaugen) zu nennen oder die Durchführung spezifischer Therapien nach Bobath oder Vojta oder die Durchführung ambulanter Peritonealdialyse (CAPD).	Häufigkeit der Hilfe			
	entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung

Beschreibung: Spezielle Therapiemaßnahmen wie Hämodialyse oder Beatmung, wenn ständige Überwachung während der Maßnahme durch geschulte Pflegepersonen gewährleistet wird. Spezielle Krankenbeobachtung ist meist rund um die Uhr erforderlich, z. B. bei maschineller Beatmung, und ist mit einmal täglich einzutragen.	Häufigkeit der Hilfe			
	entfällt/ selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.13 Arztbesuche

Beschreibung: Hierunter fallen regelmäßige Besuche beim Hausarzt oder Fachärztin bzw. Facharzt zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken. Wenn eine Unterstützung auf dem Weg zu oder bei Arztbesuchen erforderlich ist, ist dies in durchschnittlicher Häufigkeit zu erfassen.	Häufigkeit der Hilfe			
	entfällt/ selbständig	pro Tag ¹	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

¹ Dieses Kriterium kann nicht täglich vorkommen. Ein Eintrag ist hier nicht möglich.

5.14 Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)

Beschreibung: Hier ist das Aufsuchen anderer Therapeuten, z. B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Psychotherapeuten, von Krankenhäusern zur ambulanten Behandlung oder Diagnostik oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu berücksichtigen. Der Gesamtzeitaufwand darf für die Pflegeperson inkl. Fahrtzeiten nicht mehr als drei Stunden umfassen.	Häufigkeit der Hilfe			
	entfällt/ selbständig	pro Tag ¹	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

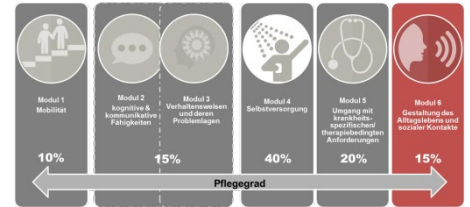
5.15 Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)

Beschreibung: Aufsuchen Einrichtungen mit erheblichen Fahrtzeiten oder zeitaufwendige Maßnahmen, z. B. onkologische Behandlung oder Dialyse. Der dafür erforderliche Zeitaufwand für die Pflegeperson muss pro Termin mehr als drei Stunden betragen.	Häufigkeit der Hilfe			
	entfällt/ selbständig	pro Tag ¹	pro Woche	pro Monat
	<input type="checkbox"/>			

5.16 Einhalten einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften

Beschreibung: Bei manchen Erkrankungen werden bestimmte Diäten oder Essvorschriften oder andere Verhaltensvorschriften von der Ärztin oder vom Arzt angeordnet. Dazu gehören auch die ärztlich angeordnete Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, in der sowohl die Art und Menge der Lebensmittel wie auch die Art und der Zeitpunkt der Aufnahme aus therapeutischen Gründen geregelt sind, z. B. bei Stoffwechselstörungen, Nahrungsmittelallergien, bei Essstörungen wie Anorexie oder Prader-Willi-Syndrom. Andere Verhaltensvorschriften können sich auf vitale Funktionen beziehen, z. B. Sicherstellung einer Langzeit-Sauerstoff-Therapie bei unruhigen Personen.	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
	Vorschriften werden selbständig eingehalten Das Bereitstellen einer Diät reicht aus	Erinnerung und/oder Anleitung wird benötigt. In der Regel reicht das Bereitstellen der Diät nicht aus. Darüber hinausgehendes Eingreifen ist maximal einmal täglich erforderlich.	Anleitung und/oder Beaufsichtigung wird meistens benötigt. Das Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Darüber hinausgehendes Eingreifen ist mehrmals täglich erforderlich	Anleitung und/oder Beaufsichtigung wird immer benötigt. Das Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Darüber hinausgehendes Eingreifen ist (fast) durchgehend erforderlich.

¹ Dieses Kriterium kann nicht täglich vorkommen. Ein Eintrag ist hier nicht möglich.



Stellen Sie sich folgende Frage:

- Kann die pflegebedürftige Person von sich aus festlegen, ob und welche Aktivitäten im Laufe des Tages durchgeführt werden soll?

In diesem Modul werden folgende Kriterien bewertet:

6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen

Beschreibung: Den Tagesablauf nach individuellen Gewohnheiten und Vorlieben einteilen und bewusst gestalten und ggf. an äußere Veränderungen anpassen. Dies erfordert planerische Fähigkeiten zur Umsetzung von Alltagsroutinen. Zu beurteilen ist, ob von sich aus festgelegt werden kann, ob und welche Aktivitäten im Laufe des Tages durchführen möchte, z. B. wann soll gebadet, gegessen, ferngesehen oder gelesen werden. Solche Festlegungen setzen voraus, dass die zeitliche Orientierung zumindest teilweise erhalten ist.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Die Routineabläufe können weitgehend selbständig gestaltet werden, bei ungewohnten Veränderungen ist Unterstützung notwendig. Es reichen z. B. Erinnerungshilfen an einzelne vereinbarte Termine. Ebenso, wenn die Kommunikationsfähigkeit oder Sinneswahrnehmung stark beeinträchtigt ist und daher Hilfe benötigt wird, um den Tagesablauf mit anderen abzustimmen.	Beim Planen des Routinetagesablaufs wird Hilfe benötigt. Zustimmung oder Ablehnung zu Angeboten kann geäußert werden. Eigene Planungen werden häufig nicht eingehalten, da diese wieder vergessen werden. Deshalb ist über den ganzen Tag hinweg eine Erinnerung/Aufforderung erforderlich. Oder Selbständige Planung und Entscheidung möglich, für die Umsetzung wird personelle Hilfe benötigt.	Mitwirkung an der Tagesstrukturierung oder Orientierung an vorgegebenen Strukturen ist nicht oder nur minimal möglich.	

6.2 Ruhen und Schlafen

Beschreibung: Nach individuellen Gewohnheiten einen Tag-Nacht-Rhythmus einhalten und für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen sorgen.
Dazu gehört die Fähigkeit, die Notwendigkeit von Ruhephasen zu erkennen, sich auszuruhen und mit Phasen der Schlaflosigkeit umzugehen aber auch die körperliche Fähigkeit, ins Bett zu kommen und die Ruhephasen insbesondere nachts einzuhalten.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Hilfe wird benötigt beim Aufstehen oder Zu-Bett-Gehen, z.B. Transferhilfen oder zeitliche Orientierungshilfen beim Wecken oder Aufforderung, schlafen zu gehen, oder einzelne Hilfen wie z. B. Abdunkeln des Schlafraumes. Die Nachtruhe ist meist ungestört, nur gelegentlich entsteht nachts ein Hilfebedarf.	Es treten regelmäßig Einschlafprobleme oder nächtliche Unruhe auf, die größtenteils nicht allein bewältigt werden. Deshalb sind regelmäßige Einschlafrituale und beruhigende Ansprache in der Nacht erforderlich. Auch wenn wegen motorischer Beeinträchtigung regelmäßig in der Nacht Hilfe benötigt wird, um weiterschlafen zu können, z. B. bei Lagewechsel oder Toilettengängen in der Nacht.	Schlaf-Wach-Rhythmus ist gestört bzw. nicht vorhanden. Dies gilt u. a. für (geronto-) psychiatrisch erkrankte Personen und für Menschen, die keinerlei Aktivitäten ausüben, (z.B. Wachkoma) oder die regelmäßig mindestens dreimal in der Nacht personelle Unterstützung benötigen.	

6.3 Sich beschäftigen

Beschreibung: Die verfügbare Zeit nutzen, um Aktivitäten durchzuführen, die den eigenen Vorlieben und Interessen entsprechen. „Verfügbare Zeit“ ist in diesem Zusammenhang definiert als Zeit, die nicht durch Notwendigkeiten wie Ruhen, Schlafen, Essenzubereitung, Körperpflege, Arbeit etc. gebunden ist. Bei der Beurteilung geht es vorrangig um die Fähigkeit, nach individuellen kognitiven, manuellen, visuellen oder auditiven Fähigkeiten und Bedürfnissen geeignete Aktivitäten der Freizeitbeschäftigung auszuwählen und auch durchzuführen, z. B. Handarbeiten, Basteln etc. Dies, wenn die Angebote ausgewählt und gesteuert werden können, aber aufgrund somatischer Einschränkungen für die praktische Durchführung personelle Unterstützung benötigt wird

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Es ist nur in geringem Maße Hilfe erforderlich, z. B. Zurechtlegen und Richten von Dingen z. B.: Utensilien wie Bastelmaterial, Fernbedienung, Kopfhörer oder Erinnerung an gewohnte Aktivitäten, Motivation oder Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (Vorschläge unterbreiten).	An Beschäftigungen kann sich beteiligt werden, aber nur mit (kontinuierlicher) Anleitung, Begleitung oder motorischer Unterstützung.	An der Entscheidung oder Durchführung kann nicht nennenswert mitgewirkt werden, Eigeninitiative nicht vorhanden, Anleitungen und Aufforderungen können nicht kognitiv umgesetzt werden, an angebotenen Beschäftigungsangeboten wird sich nicht oder nur minimal beteiligt.	

6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen

Beschreibung: Längere Zeitabschnitte überschauend über den Tag hinausplanen.

Dies kann beispielsweise anhand der Frage beurteilt werden, ob Vorstellungen oder Wünsche zu anstehenden Festlichkeiten wie Geburtstag oder Jahresfeste bestehen, ob die Zeitabläufe eingeschätzt werden können, z. B. vorgegebene Strukturen wie regelmäßige Termine nachvollzogen werden können, oder ob die körperlichen Fähigkeiten vorhanden sind, um eigene Zukunftsplanungen mit anderen Menschen kommunizieren zu können. Es ist auch zu berücksichtigen, wenn stark ausgeprägte psychische Problemlagen (z. B. Ängste) es verhindern, sich mit Fragendes zukünftigen Handelns auseinanderzusetzen

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Planungen werden gemacht, jedoch muss daran erinnert werden, dies auch durchzuführen. Oder sie benötigt infolge körperlicher Beeinträchtigungen regelmäßig Hilfe im Bereich der Kommunikation, um sich mit anderen Menschen verabreden zu können.	Von sich aus wird nicht geplant. Mit Unterstützung durch andere können Entscheidungen getroffen werden. An die Umsetzung der eigenen Entscheidungen muss erinnert werden oder emotionale oder körperliche Hilfe wird für die Umsetzung benötigt. oder selbständiges Planen/Entscheiden ist kognitiv möglich aber körperliche Beeinträchtigung macht Hilfe für alle Umsetzungsschritte nötig.	Planungen über den Tag hinaus sind nicht möglich. Auch bei Vorgabe von Auswahloptionen wird weder Zustimmung noch Ablehnung signalisiert.	

6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt

Beschreibung: Im direkten Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern oder Besuchern umgehen, Kontakt aufnehmen, Personen ansprechen, auf Ansprache reagieren

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Umgang mit bekannten Personen erfolgt selbständig, zur Kontaktaufnahme mit Fremden ist Unterstützung erforderlich, z. B. Anregung, zu einer fremden Person Kontakt aufzunehmen oder punktuelle Unterstützung bei der Überwindung von Sprech-, Sprach- und Hörproblemen.	Von sich aus wird kaum Initiative ergriffen. Erst nach Ansprache oder Motivation wird verbal reagiert oder Reaktion wird deutlich erkennbar durch Blickkontakt, Mimik, Gestik. Oder wenn durch Sprech-, Sprach- oder Hörproblemen, Unterstützung notwendig wird.	Auch auf Ansprache wird nicht reagiert. Auch nonverbale Kontaktversuche, z. B. Berührungen, führen zu keiner nennenswerten Reaktion.	

6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes

Beschreibung: Bestehende Kontakte zu Freunden, Bekannten, Nachbarn aufrechterhalten, beenden oder zeitweise ablehnen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, mit technischen Kommunikationsmitteln wie Telefon umgehen zu können z. B. Besuche verabreden oder Telefon- oder Brief- oder Mail-Kontakte.

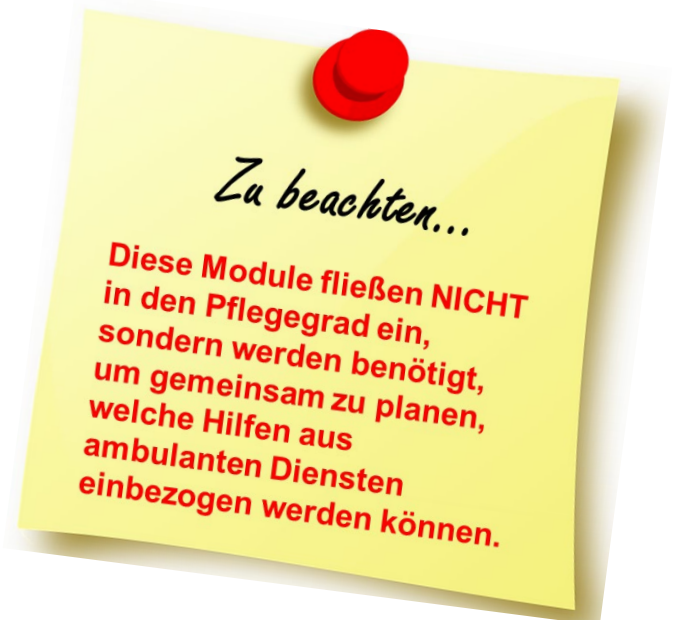
selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig	Eigene Notizen
Keine Hilfe notwendig.	Planungen sind möglich, bei der Umsetzung wird aber Hilfe benötigt, z.B. Erinnerungszettel bereitlegen oder Telefonnummern mit Namen oder mit Bild versehen, Erinnern und Nachfragen, ob Kontakt hergestellt wurde, oder an Terminabsprachen erinnern. Hilfe bei Telefonbedienung wird benötigt, das Gespräch wird allein geführt, oder Pflegeperson wird beauftragt, ein Treffen mit Freunden, Bekannten zu verabreden.	Die Kontaktgestaltung ist eher reaktiv. Von sich aus wird kaum Kontakt hergestellt. Mitwirkung möglich, wenn die Pflegeperson die Initiative ergreift. Überwiegend unselbständig ist auch, wer aufgrund von somatischen Beeinträchtigungen während der Kontaktaufnahme personelle Unterstützung durch die Bezugsperson, z. B. bei der Nutzung von Kommunikationshilfen (Telefon halten) oder bei der Überwindung von Sprech-, Sprach oder Hörproblemen benötigt.	Keine Kontaktaufnahme außerhalb des direkten Umfeldes. Keine Reaktion auf Anregungen zur Kontaktaufnahme.	

Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten und Modul 8: Haushaltsführung

Bei der Begutachtung werden auch Hilfestellungen bei der Haushaltsführung und außerhäusliche Aktivitäten geprüft. Hierzu gehören beispielsweise Gänge zum Amt oder auch die Regelung von Bankangelegenheiten.

Betrachtet werden in diesen Modulen folgende Aspekte.
Kreuzen Sie an, bei welchen Aktivitäten Hilfe benötigt wird.

- Verlassen der Wohnung oder Einrichtung
 - Fortbewegung außerhalb der Wohnung oder Einrichtung
 - Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr
 - Mitfahren in einem Auto
 - Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen
 - Besuch des Arbeitsplatzes, Behindertenwerkstätte oder Tagespflegeeinrichtung
 - Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen (Besuche, Vereine etc.)
-
- Einkaufen für den täglichen Bedarf
 - Zubereitung einfacher Mahlzeiten
 - Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten
 - Aufwendige Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege
 - Nutzung von Dienstleistungen
 - Umgang mit finanziellen Angelegenheiten
 - Umgang mit Behördenangelegenheiten





Dieser Ratgeber ist als gemeinsames Projekt des Märkischen Kreis, des Kreis Soest und des Hochsauerlandkreis entstanden in Kooperation mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Olpe.



Quelle

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches (aktualisierte Auflage Juli 2017).

Grafiken: www.pixabay.com/de

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Autoren

© Simone Kuhl, Pflegeberatung Märkischer Kreis

© Annegret Röllmann, Pflegeberatung Märkischer Kreis

© Simone Niebiossa, Pflegeberatung Kreis Soest

© Anne Rickert, Beratungsangebot „ambulant vor stationär“ Hochsauerlandkreis

© Silvia Kölber, Beratungsangebot „ambulant vor stationär“ Hochsauerlandkreis

Stand: November 2018